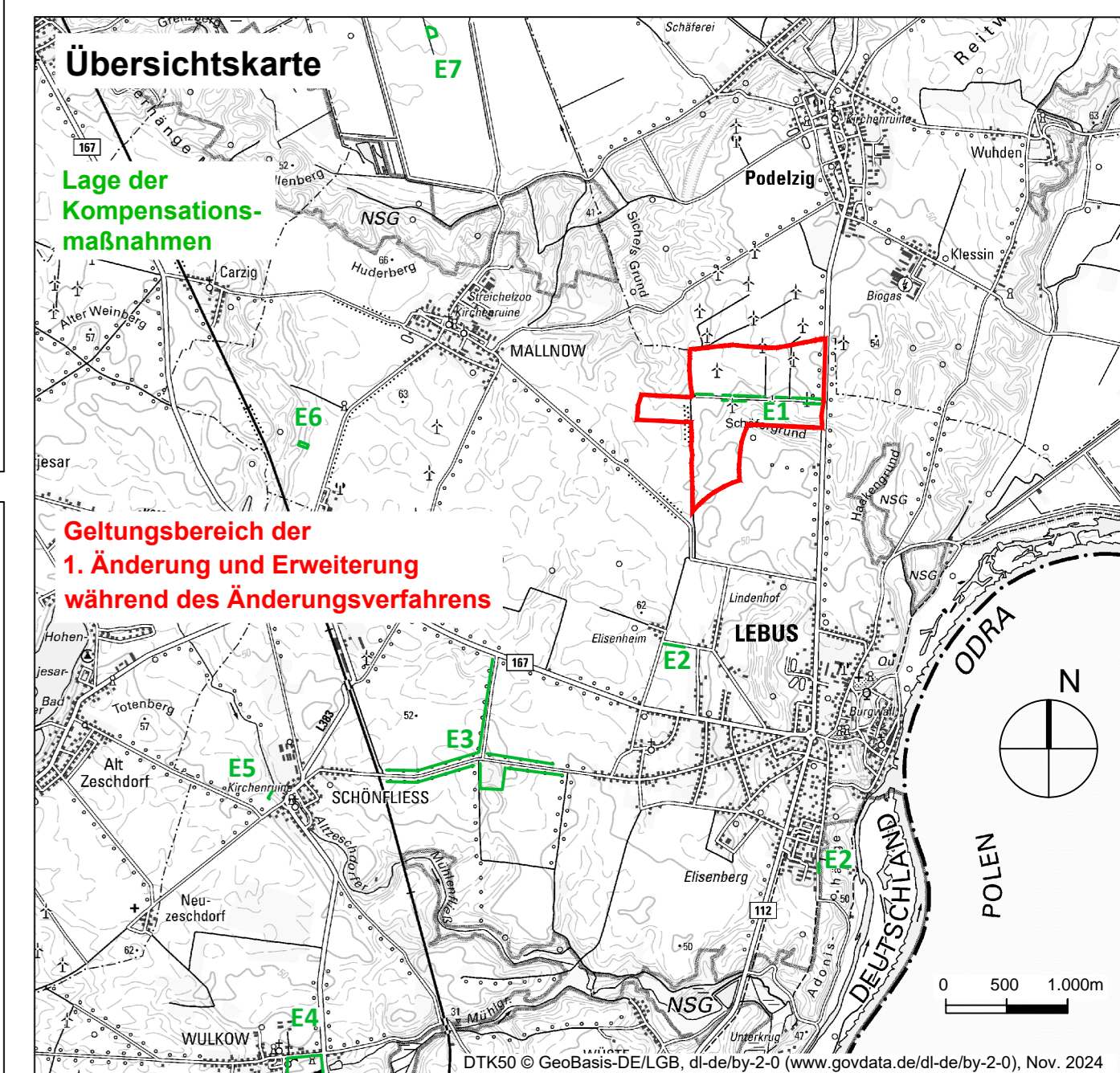


Hinweise

- Bodendenkmalschutz**
Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale oder Bodendenkmale in Bearbeitung bekannt. Ostlich des Geltungsbereichs befindet sich in der Gemarkung Lebus, Flur 3 das Bodendenkmal "Siedlung Urgeschichte" (Nr. 60349). Zudem liegt der Geltungsbereich westlich einer großflächigen Bodendenkmal-Vermutungsfläche. Im Bereich der Ersatzmaßnahme E4 (Flurstück 283, Flur 1 der Gemarkung Wulkow bei Booßen) ist das Bodendenkmal "Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit" (Nr. 60647) registriert. Vor Umsetzung der Bodenarbeiten für Pflanzungen ist eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Grundsätzlich sind Lagerflächen sowie weitere temporär genutzte Flächen außerhalb von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen einzurichten oder es sind dort bauvorbereitende Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Bei Erdarbeiten entdecken die Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen und die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Diese Frist kann bei Erfordernis durch die Denkmalschutzbehörde um 2 Monate und auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden (§ 11 (1) und (3) BbgDSchG).
- Alllastenverdacht**
Im Geltungsbereich liegt innerhalb von Flurstück 397 (sowie kleinstflächig an dessen nördlicher Grenze in Flurstück 400), Flur 3, Gemarkung Lebus im Bereich der ehemaligen Deponie eine Altablagerung mit der Bezeichnung "Meißners Kiesgrube", Reg.-Nr.: 0242640070. Im Rahmen von der Technik zu veranlassen und die ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe zu erwirken. Hierfür erfolgt durch die zuständige Behörde auf Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte zunächst die Prüfung, ob Bereiche innerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen liegen. Ist dies der Fall, so muss vor Baubeginn eine Sondierung der Flächen durch Fachunternehmen und gegebenenfalls eine Beratung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen, um die Kampfmittelfreigabe zu erwirken. Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt der Bauherr.
- Kampfmittel**
Für konkrete Bauvorhaben sind im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens vor Baubeginn durch den Bauherrn Untersuchungen zur Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln und eine Ausräumung eines etwaigen Kampfmittelverdachts unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu veranlassen und die ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe zu erwirken. Hierfür erfolgt durch die zuständige Behörde auf Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte zunächst die Prüfung, ob Bereiche innerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen liegen. Ist dies der Fall, so muss vor Baubeginn eine Sondierung der Flächen durch Fachunternehmen und gegebenenfalls eine Beratung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen, um die Kampfmittelfreigabe zu erwirken. Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt der Bauherr.
- Sicherheitsabstände zu Erdgasleitungen der GASCADE Gastransport GmbH**
Für die im Baufeld 3 ist im Anlagenehmigungsverfahren ein Mindestabstand von 35m zwischen dem WEA Mastfußrand und der Erdgasleitung der GASCADE Gastransport GmbH beachtlich. Der Mindestabstand zwischen Gasleitung und dem Fundamentaußenrand von 10m wird durch die Baugrenzen in Verbindung mit Festsetzung 2.1 gewährleistet.
- Vollzug des Artenschutzes**
Vermeidungsmaßnahme V1 - Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen (Bauzeit)
Die Bautätigkeiten (Richterrichtung Wege, Kranstellflächen, Anlagenfundamente) sind außerhalb der Brutzeit (September bis Mitte März) zu beginnen, sodass keine Brutvögel auf der Fläche sind bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrünerung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrünerungsmaßnahme ausgebracht werden, sodass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Baumaßnahmen in der Brutzeit bedürfen einer ökologische Baubegleitung. Die als Ausnahme zulässige Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig (Ausschluss Betroffenheit Gehölzbrüter und Fledermäuse).
Vermeidungsmaßnahme V2 - Schutz von Greifvögeln
Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das WEA-Umfeld unattraktiv gestaltet. Auf bereits Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.
Vermeidungsmaßnahme V3 - Schutz des Rotmilchens
Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilchens sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. - 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
Vermeidungsmaßnahme V4 - Fledermausschutz
Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos stellt die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und -parameter gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass eine fachlich anerkannte Maßnahme dar. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).
- Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**
E2 "Ortslage Lebus & alte Deponie" - Erhalt von Laubbäumen (Alt-Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans gemäß 2. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag, Flurstück 57 der Flur 1 & Flurstück 48 der Flur 9, Gemarkung Lebus)
E3 "Lückenauffüllung Lebus - Schönfließ" - Erhalt von Obstbäumen (Alt-Maßnahme des Ursprungsbebauungsplans gemäß 2. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag, Flurstücke 47, 82 & 114 [ehemals Flurstück 7] der Flur 14, Gemarkung Lebus)
E4 Pflanzungen und Pflegemaßnahmen im Gutsparck Wulkow: Pflanzung von 25 Hochstämmen, 2 Sträuchern und insgesamt rund 465 m Hecken. Artenvorschläge gemäß Gehölzlass Brandenburg Anlage 1 und Details siehe Umweltbericht. (Flurstück 283 der Flur 1, Gemarkung Wulkow bei Booßen)
E5 Eingrünung der Festwiese mit Sport- und Spielplatz in Schönfließ, Heckenpflanzung (mehreihig mind. 5 m breit) auf einer Länge von rund 85 m: Artenvorschläge gemäß Gehölzlass Brandenburg Anlage 1 und Details siehe Umweltbericht. (Flurstücke 8-11 der Flur 1, Gemarkung Schönfließ)
E6 Ackerextensivierung zu Grünland/Feldgehölz auf einer Fläche von ca. 2.000 m² (Flurstück 192 der Flur 2, Gemarkung Mallnow)
E7 Ackerextensivierung zu Grünland östlich vom Mallnow Hauptgraben auf einer Fläche von ca. 5.000 m² (Flurstück 30 der Flur 3, Gemarkung Mallnow)
- Ausnahmeweise Beseitigung von Gehölzen im Geltungsbereich**
Im Falle der nach Festsetzung 4.4 zulässigen ausnahmeweisen Beseitigung von Gehölzen gelten als Eingriff in Natur und Landschaft Fällungen von Bäumen ab 60 cm Stammumfang in 130 cm Höhe. Der Ersatz von Gehölzen nicht vermeidbarer Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich ist auf Flurstück 308 oder auf den Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs möglich.

Verfahrensvermerke

- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.
..... den
Siegel
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Stadtverordnetenversammlung Lebus hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 die Einleitung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ beschlossen (Beschluss Nr. 67-12/2024). Der Beschluss wurde am 17.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 07.07.2025 bis zum 06.08.2025 durch Veröffentlichung des Vorentwurfs der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ im Internet sowie durch öffentliche Auslegung.
- Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.07.2025 gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung Lebus hat in ihrer Sitzung vom unter der Beschluss-Nr. den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ gebilligt und die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte vom bis zum durch Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ und der Begründung mit Umweltbericht im Internet sowie durch öffentliche Auslegung.
- Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung Lebus hat die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen in ihrer Sitzung vom geprüft und unter der Beschluss Nr. abgewogen.
- Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wurde am von der Stadtverordnetenversammlung Lebus als Sitzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ mit Umweltbericht (Stand) wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom gebilligt.
Amt Lebus, den
Siegel
Unterschrift Amtsdirektor
- Die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wird hiermit ausgesetzt.
Amt Lebus, den
Siegel
Unterschrift Amtsdirektor
- Die Satzung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. ... vom bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Amt Lebus, den
Siegel
Unterschrift Amtsdirektor



Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV:

Art der baulichen Nutzung
 Sondereigentum mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen
 Baugrenze für den Turm der Windenergieanlage (WEA) (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO mit Nummer der Baufeld)

Hauptversorgungsleitungen
 Gasleitung unterirdisch (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplans (nachrichtlich) (§ 9 (6) und 9 (7) BauGB)
 Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans neu festgesetzte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 Streichung von Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans (hier: Geltungsbereich) (§ 9 (7) BauGB)
 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB)
 Grunddienstbarkeit zugunsten der GASCADE Gastransport GmbH (§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Erhalt Bäume / Sträucher (§ 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter
 Flurstücke im Geltungsbereich sind generell zu erhalten. Davon ist eine Ausnahme zulässig, wenn eine Fällung / Rodung für die bau- und anlagebezogene Erschließung der WEA nicht vermeidbar ist, deren räumliche Festsetzung nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist. Die Abweichung von der Erhaltungsfestsetzung ist genehmigungspflichtig, mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft kompensationspflichtig (siehe Hinweis 7.).
 Flurgrenze
 Bemaßung (Zahl in Meter)
 Bundesstraße B 112

Teil B - Text

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)**
 1.1. Im Geltungsbereich erfolgt die Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO EE).
 1.2. In dem festgesetzten SO EE sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen (Fundament, Turm und Rotor) und sonstige für den Betrieb und für die Errichtung zugehörigen dauerhaften und temporären Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Kranstellflächen sowie Zuwegungen.
 1.3. Die landwirtschaftliche Nutzung (§ 9 (1) Nr. 18a BauGB) ist zulässig, soweit sie der Nutzung nach 1.1 und 1.2 nicht entgegensteht.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)**
 2.1. Der Turm und das Fundament dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Gondel und Rotor dürfen die Baugrenze überschreiten. Nebenanlagen und Zuwegung sind außerhalb der Baugrenze zulässig.
 2.2. Je Baufeld 1, 2, 3, 4 und 5 ist eine Windenergieanlage (WEA) zulässig.
- Örtliche Bauvorschrift (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)**
 3.1. Es dürfen nur Windenergieanlagen mit Dreiblattrotor errichtet werden.
 3.2. Zur Vermeidung von Reflektionen sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade für die Rotorblattbeschichtung zu verwenden.
 3.3. Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen wird auf Null reduziert.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
 4.1. Die zulässige Überbauung durch Fundamente einschließlich Nebenanlagen (Vollversiegelung) beträgt insgesamt 5.000 m².
 4.2. Kranstellflächen und Zuwegung sind mit einer wasserdurchlässigen Schotterdecke (Teilversiegelung) zu befestigen. Es sind dauerhaft Kranstellflächen von insgesamt 11.500 m² zulässig sowie Zuwegungen auf insgesamt 15.000 m².
 4.3. Zusätzlich sind im SO temporäre Flächeninanspruchnahmen (Teilversiegelung) zulässig.
 4.4. Die Gehölzbestände im Geltungsbereich sind generell zu erhalten. Davon ist eine Ausnahme zulässig, wenn eine Fällung / Rodung für die bau- und anlagebezogene Erschließung der WEA nicht vermeidbar ist, deren räumliche Festsetzung nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist. Die Abweichung von der Erhaltungsfestsetzung ist genehmigungspflichtig, mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft kompensationspflichtig (siehe Hinweis 7.).

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenerordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./23, [Nr. 18])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./13, [Nr. 3], S., ber. GVBl./13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl./25, [Nr. 17])
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, [Nr. 10], S.79)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl./24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl./04, [Nr. 08], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, [Nr. 9], S.9)
- Hauptsatzung der Stadt Lebus (2009) mit 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 28.04.2022, abgelöst durch die Hauptsatzung der Stadt Lebus vom 10.03.2025.
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietsweises Gehölze (Gehölzlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024

Plangrundlage

Auszug aus dem Liegenschaftskataster (ALKIS) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, November 2024

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 dargestellt.
 Er beinhaltet während des Änderungsverfahrens auch Flurstücke des Ursprungsbebauungsplans von 2003, die durch die 1. Änderung und Erweiterung aus dem Geltungsbereich entlassen werden und umfasst insgesamt die folgenden Flurstücke der Flur 2 und 3 (Gemarkung Lebus) ganz oder teilweise (tlw.) auf einer Gesamtlänge von rund 104 ha:
Flur 2: 5 (tlw.), 6 (tlw.), 80 (tlw.).
Flur 3: 277 (tlw.), 278 (tlw.), 279, 280, 282 (tlw.), 283 (tlw.), 284 (tlw.), 303, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 397, 400, 471, 472, 473, 475, 476, 480, 503 (tlw.), 504, 505, 506 (tlw.).

Der durch die 1. Änderung und Erweiterung neu festgesetzte räumliche Geltungsbereich umfasst nach Abschluss des Änderungsverfahrens die folgenden Flurstücke der Flur 2 und 3 (Gemarkung Lebus) auf einer Gesamtlänge von rund 83 ha:
Flur 2: 5 (tlw.), 6 (tlw.), 80 (tlw.).
Flur 3: 277 (tlw.), 278 (tlw.), 279, 280, 282 (tlw.), 283 (tlw.), 284 (tlw.), 303, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 397, 400, 471 (tlw.), 472 (tlw.), 473, 475, 476.

Stadt Lebus

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig-Lebus, hier Stadt Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“

Entwurf, Februar 2026

Stadt Lebus
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser:
Planungsbüro Petrick
GmbH & Co. KG
Heßbeier, 38, 14469 Potsdam
Tel.: 0331 8205410
info@planungsbuero-petrick.de